

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen AVtention Medienproduktion**

## **1. Geltungsbereich**

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der AVtention Medienproduktion, Klaus Stange „Agentur“ genannt – mit ihren Vertragspartnern – nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

– Abweichende Bedingungen bedürfen jederzeit der Schriftform und gelten nur, wenn diese schriftlich von der Agentur anerkannt werden. Ebenso sind entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann wirksam, wenn diese von der Agentur ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber ohne dass es eines erneuten Hinweises hierauf bedarf.

1.3 Das Leistungsangebot der Agentur richtet sich ausschließlich an Unternehmer. Unternehmer in diesem Sinne ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtskräftige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt. Diese Regelung gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

## **2. Leistung, Angebot und Zustandekommen des Vertrages**

2.1 Der Vertragsgegenstand und der Vertragsumfang über die zu erbringende Leistung ergeben sich aus dem Angebot und der Auftragsbestätigung der Agentur in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.2 Die Gültigkeit des Angebots beträgt ab Angebotsdatum 14 Kalendertage.

2.3 Das Angebot versteht sich freibleibend und ist nicht verbindlich in Leistungen, die nicht genauer definiert sind, jedoch mit dem Auftrag zusammenhängen können. Die Agentur kann nicht haftbar gemacht werden für Leistungen, die nicht genau beschrieben oder aufgeführt wurden.

2.4 Die im Angebot und in der Auftragsbestätigung genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zu Grunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Nachträgliche Änderungen und/ oder Ergänzungen des Vertragsgegenstandes auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich der dadurch entstehenden Mehrkosten werden dem Auftraggeber nach Absprache mit dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

2.5 Die Annahmeerklärung des Angebotes seitens des Auftraggebers kann (fern-)mündlich, per Fax oder E-Mail erfolgen. Der Vertrag kommt durch eine Auftragsbestätigung per E-Mail, Fax oder Post seitens der Agentur zustande.

## **3. Notwendige Daten und Informationen**

3.1 Der Auftraggeber stellt die für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Daten und Informationen, sowie einzubettende Inhalte, zeitgerecht und unentgeltlich zur Verfügung. Die Agentur haftet nicht für das Nichteinhalten der vereinbarten Lieferfrist durch den verspäteten Zugang der erforderlichen Unterlagen.

3.2 Die Agentur ist nicht verantwortlich, wenn durch eine lücken- oder fehlerhafte Datenlage das Ergebnis verfälscht und unrichtig dargestellt wird.

3.3 Alle grundlegenden Daten und Informationen werden der Agentur seitens des Auftraggebers vorzugsweise in digitaler Form überlassen. Weiterführende Informationen können auch in Form einer lesbaren Handskizze, Mustern und Proben etc. vorliegen.

3.4 Alle Arbeitsunterlagen werden von der Agentur sorgsam behandelt und vor dem Zugriff Dritter geschützt. Sie werden nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrags genutzt und – sofern sie in nicht digitaler Form vorliegen – auf Wunsch nach Beendigung des Auftrags an den Kunden zurückgegeben.

3.5 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist und in Besitz der erforderlichen Nutzungsrechte von einzubettenden Inhalten ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Agentur von allen Ersatzansprüchen Dritter frei und ersetzt der Agentur jegliche Kosten, die der Agentur aufgrund der Inanspruchnahme Dritter wegen Rechtsverletzungen durch das vom Auftraggeber schuldhaft vertrags- und/ oder rechtswidrig zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen.

## **4. Geheimhaltung und Vertraulichkeit**

Die Agentur verpflichtet sich, alle Kenntnisse, die sie im Rahmen eines Auftrags vom Auftraggeber erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl Mitarbeiter als auch eventuell herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

## **5. Lieferfristen**

5.1 Vorbehaltlich gesondert vereinbarter Liefertermine, erbringt die Agentur ihre Leistung innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Die Arbeitsergebnisse werden dem Auftraggeber per FTP-Account zur Verfügung gestellt oder per E-Mail oder auf einem Datenträger per Post zugeschickt.

5.2 Vom Auftraggeber verspätet eingereichte Unterlagen (siehe Abschnitt 4.), verspätete (Teil-)Abnahmen, Änderungswünsche und gewünschte Erweiterungen des ursprünglich vereinbarten Auftragsumfangs können eine Verschiebung des Liefertermins zur Folge haben, ohne dass dies zu einem Verzug der Agentur führt. Die Agentur haftet nicht für das Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins aufgrund von Gegebenheiten, die der Auftraggeber zu vertreten hat. In einem solchen Fall weist die Agentur den Auftraggeber auf etwaige Terminverschiebungen hin.

5.3 Ereignisse höherer Gewalt (Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, Streik, Störungen der Telekommunikation und der Stromversorgung etc.) berechtigen die Agentur, den Liefertermin für die beauftragten Arbeiten um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zuschieben. Ein Schadensersatzanspruch vom Auftraggeber gegen die Agentur resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Auftraggeber wichtige Termine Ereignisse nicht eingehalten werden können oder nicht eintreten.

## **6. Vorzeitiger Abbruch durch den Auftraggeber**

6.1 Bei einem Abbruch eines Auftrags berechnet die Agentur dem Auftraggeber eine Stornogebühr in Höhe von 15 % des vertraglich vereinbarten Gesamtbetrages.

6.2 Dem Auftraggeber werden zusätzlich alle angefangenen Arbeitsschritte in Rechnung gestellt. Dabei wird eine bereits begonnene Arbeitsphase als abgeschlossen berechnet.

6.3 Die ganze oder teilweise Verwertung von bis zu diesem Zeitpunkt dem Auftraggeber gelieferten Zwischenergebnissen bzw. Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber bedarf einer zusätzlichen Vereinbarung mit der Agentur.

## **7. Urheberrecht und Nutzungsrechte**

7.1 Alle durch die Agentur erstellten Arbeiten unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

7.2 Dem Auftraggeber werden die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

7.3 Über den Umfang der Nutzung steht der Agentur ein Auskunftsanspruch zu. Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwertet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit der Einwilligung der Agentur und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet.

7.4 An Zwischenergebnissen, nicht ausgeführten Konzepten und nicht abgenommenen Varianten der Arbeiten erwirbt der Auftraggeber keine Nutzungsrechte. Sie dürfen ohne Zustimmung der Agentur nicht ausgeführt, verwertet oder an Dritte weitergegeben werden.

7.5 Die durch die Agentur erstellten Arbeiten dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Agentur, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

7.6 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

7.7 Die Agentur behält sich das Recht vor, die für die Ausführung des Auftrags verwendeten Arbeitsmaterialien wie beispielsweise Modelle, Texturen, Staffage und Hintergrundbilder mehrmals zu verwenden.

7.8 Werden Arbeiten der Agentur in Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen oder Broschüren veröffentlicht, ist die Agentur als Bildautor zu nennen. Ein solcher Bildnachweis kann in folgender Form angebracht werden: „Visualisierungen, Fotografie etc.: AVttention Klaus Stange, [www.avttention.com](http://www.avttention.com)“

7.9 Die Agentur behält sich das Recht vor, die im Rahmen des Auftrags erstellten Arbeiten für Werbung in eigener Sache einzusetzen, es sei denn, dass durch eine gesonderte Regelung eine befristete oder unbefristete Geheimhaltung vereinbart wurde.

## **8. Zahlung und Fälligkeit**

8.1 Alle in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen genannten Preise sind Nettopreise. Die Mehrwertsteuer ist gesondert ausgewiesen. Bei Lieferungen ins Ausland entfällt die deutsche Mehrwertsteuer, allerdings hat der Auftraggeber die erbrachten Leistungen in seinem Land zu versteuern.

8.2 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 8 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

8.3 Bei Auftragsvergabe ist eine Anzahlung in Höhe 50 % des Gesamtbetrags fällig.

8.4 Erstreckt sich ein Auftrag über einen längeren Zeitraum oder erfordert er von der Agentur hohe finanzielle Vorleistungen, kann die Agentur dem Auftraggeber Abschlagszahlungen über bereits erbrachte Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch nur als reine Arbeitsgrundlage für die Agentur verfügbar sein.

8.5 Bei Zahlungsverzug kann die Agentur Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich Mahnkosten verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

8.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die GEMA abzuführen. Werden diese Gebühren von der Agentur verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, der Agentur gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch noch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

9.1 An allen von der Agentur erstellten Arbeiten werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

9.2 Alle Arbeitsunterlagen und elektronischen Daten, die im Rahmen der Auftragsbearbeitung durch die Agentur erstellt werden, verbleiben Eigentum der Agentur. Die Agentur ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen an den Auftraggeber herauszugeben. Die Agentur schuldet mit der Bezahlung die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen,

Produktionsdateien usw. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von bestimmten Dateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Agentur dem Auftraggeber Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur geändert werden.

## **10. Gewährleistung und Haftung**

10.1 Die Agentur verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen. Der Auftraggeber kann Beanstandungen gleich welcher Art innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablieferung der Leistung schriftlich geltend machen. Innerhalb dieses Zeitraums werden Korrekturen kostenfrei bearbeitet. Unter Korrekturen wird die Behebung offensichtlicher Fehler der Agentur verstanden. Korrekturen sind jedoch nicht Änderungen die vom Auftraggeber veranlasst werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums gilt die Leistung als mangelfrei angenommen.

10.2 Die Agentur haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung der Agentur wird in der Höhe auf die vereinbarte Vergütung beschränkt, die sich aus dem betreffenden Auftrag ergibt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

10.3 Bei entstandenen Schäden an vom Auftraggeber überlassenen Arbeitsunterlagen und Vorlagen (siehe Abschnitt 3.) ist die Haftung der Agentur auf den jeweiligen Materialwert beschränkt.

10.4 Bei Lieferverzögerungen auf Grund höherer Gewalt besteht kein Schadensersatzanspruch gegen die Agentur. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Auftraggeber wichtige Termine oder Ereignisse nicht eingehalten werden können oder nicht eintreten.

10.5 Mit der Genehmigung von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Die Agentur haftet nicht für die in den erstellten Arbeiten enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers.

10.6 Die Agentur haftet nicht für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzepte und Entwürfe. Insbesondere ist die Agentur nicht verpflichtet, jeden Entwurf vorher juristisch überprüfen zu lassen.

10.7 Datenbestände werden für die Produktionszeitdauer im Rahmen der Sorgfaltspflicht doppelt geführt. Sicherungsdaträger werden stromlos an einem anderen Standort gelagert. Diese Dienstleistung wird gegebenenfalls in Rechnung gestellt. Die Agentur unternimmt jedoch keine Garantie für die Datensicherheit. Mit der Auslieferung der Feindaten geht die Verantwortung für die Datensicherung an den Auftraggeber über. In der Regel lagern wir diese jedoch freiwillig über mehrere Jahre in unseren Räumen.

## **11. Schlussbestimmungen**

11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gummersbach. Auch für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz im Ausland hat bzw. ins Ausland verlegt, wird der Sitz der Agentur als Gerichtsstand vereinbart.

11.3 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

Stand: 29.06.2016